

## 1. SARS-CoV-2 - Impfungen

## 2. Gripeschutzimpfung 2021/2022 – Verordnung des BMG

### 1. SARS-CoV-2 – Impfungen

Mit Veröffentlichung am 11.03.2021 wurden Änderungen der Impfverordnung zum 08.03.2021 rückwirkend in Kraft gesetzt. Die wesentlichen Änderungen stellen wir im Überblick dar.

#### **Anpassung der Prioritäten hinsichtlich des Vorliegens bestimmter Erkrankungen:**

##### **Priorität 2 (hohe Priorität gemäß § 3) - NEU aufgenommen:**

- Personen mit einer Conterganschädigung
- Personen mit Muskeldystrophien oder vergleichbaren neuromuskulären Erkrankungen

##### **Priorität 2 (hohe Priorität gemäß § 3) - Anpassungen:**

- Personen mit Diabetes **mit Komplikationen** (bisher abhängig vom HbA1c-Wert)
- Personen mit behandlungsbedürftigen Krebserkrankungen (bisher abhängig von Remission)

##### **Priorität 3 (erhöhte Priorität - § 4) - Anpassungen:**

- Personen mit behandlungsfreien in Remission befindlichen Krebserkrankungen (bisher abhängig von 5-Jahreszeitraum)
- Personen mit Diabetes **ohne Komplikationen** (bisher abhängig vom HbA1c-Wert)

Darüber hinaus wurden weitere Personengruppen (unabhängig von einer Erkrankung) in die Priorisierung mit aufgenommen, z. B. Wahlhelfer.

Auf der Homepage der KVSA zu finden:

- eine komplette Übersicht der Priorisierung
- Ein Muster für die ärztliche Bescheinigung inkl. der Erkrankungen/Diagnosen, für die eine Bescheinigung in der jeweiligen Priorisierung durch die ambulant tätigen Ärzte ausgestellt werden kann.

#### **Prüfung der Impfberechtigung durch den MDK**

- Personen, bei denen aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes (Priorität 2) bzw. ein erhöhtes Risiko (Priorität 3) vorliegt, können beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt e.V. (MDK) eine Prüfung im Einzelfall beantragen. Dabei handelt es sich um Personen, die nicht aufgrund des Alters oder der in den Priorisierungen genannten Erkrankungen eine Impfberechtigung erhalten können.
- Den Antrag an den MDK stellt der Patient!
- Diesem Antrag sind **ärztliche Dokumentationen** (z.B. Befundberichte bzw. eine Bescheinigung über das Vorliegen bestimmter Erkrankungen) beizufügen.
- Für das Ausstellen der ärztlichen Dokumentation/Bescheinigung zur Vorlage beim MDK können die gleichen Leistungen abgerechnet werden wie für das Ausstellen der ärztlichen Bescheinigung entsprechend der in den Priorisierungen genannten Erkrankungen:
  - GOP 88320 (5,00 Euro) – Ausstellen des ärztlichen Attests/Bescheinigung
  - GOP 88321 (0,90 Euro) – Versand des ärztlichen Attests

## **Impfungen in den Arztpraxen**

- Einige Landkreise/kreisfreien Städte haben begonnen, Impfstoff über die Impfzentrenten an einige Arztpraxen auszuliefern. Eine komplette Übersicht liegt der KVSA nicht vor!
- Wenn Sie Impfstoff vom Impfzentrum erhalten, klären Sie bitte individuell, wie die Meldung der Daten an das RKI erfolgen soll. Es bestehen 2 Möglichkeiten:
  - Die Dokumentation erfolgt über die Software des Landkreises bzw. papiergebunden und der Landkreis überträgt die Daten. Dann erfolgt auch die Meldung an das RKI über den Landkreis!
- oder**
  - Sie nutzen das von der KBV zur Verfügung gestellte Doku-Tool, zu erreichen über das KVSAonline-Portal (Abrechnungsportal). Die Zugangsdaten sind die gleichen wie im Abrechnungsportal. Dort sind tagesaktuell die Anzahl der Erstimpfungen bzw. Zweitimpfungen je Impfstoff anzugeben. Die Meldung erfolgt dann über die KBV an das RKI!
  - **Die konkrete Absprache mit dem Landkreis ist erforderlich, damit die korrekte Meldung an das RKI und keine doppelte Meldung erfolgt!**
- Wenn die Impfungen in den Arztpraxen ausgeweitet werden, ist ausschließlich die Datenlieferung über das KBV-Tool vorzunehmen. Der Zeitpunkt, zu dem die Impfungen in den Praxen regelhaft erfolgen werden, kann derzeit noch nicht konkret benannt werden. Dabei werden auch die ausstehende Entscheidung zur Impfung mit AstraZeneca und der Beginn der Auslieferungen des Impfstoffs von Johnson & Johnson eine Rolle spielen.

## **Folge- und Auffrischungsimpfungen**

- Bei den beiden bisher zugelassenen mRNA-Impfstoffen von BioNTech und Moderna soll der Abstand zwischen Erst- und Zweitimpfung von 6 Wochen eingehalten werden (bisher 3-6 Wochen bzw. 4-6 Wochen)
- Für den Vektor-Impfstoff von AstraZeneca wurde der Abstand von 12 Wochen festgelegt. Aufgrund der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Aussetzung der Impfungen mit dem Impfstoff von AstraZeneca bleiben die weiteren Entscheidungen abzuwarten.

## **2. Grippeschutzimpfungen 2021/2022**

### **– Klarstellung durch Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums**

- Eine am 11.3.2021 veröffentlichte und ebenfalls rückwirkend zum 08.03.2021 in Kraft gesetzte Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums stellt klar, dass Ärzte in der Grippeimpfsaison 2021/2022 beide Vakzine (inaktivierter, quadrivalenter Grippeimpfstoff und Hochdosisimpfstoff) zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung einsetzen können.
- Mit der Regelung durch das Bundesgesundheitsministerium wurde die Gefahr von Versorgungsengpässen reduziert, wenn es beispielsweise zu Lieferausfällen kommen sollte.
- Es wurde auch geregelt, dass der Hochdosis-Impfstoff trotz der deutlich höheren Kosten als wirtschaftlich gilt.

### **Sollten Sie Ihre Bestellung noch nicht vorgenommen haben:**

- Das Paul-Ehrlich-Institut appelliert in seiner Pressemitteilung vom 12. März 2021 an alle Praxen und Apotheken, die Bestellungen zeitnah, idealerweise vor dem 20.03.2021, für den Hochdosis-Impfstoff vor dem 31.03.2021 abzuschließen!